

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1974)
Heft: 1

Artikel: Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WIE STEHT DER LIECHTENSTEINER ZUR SCHWEIZ.

Eine Umfrage bei 200 liechtensteinischen Wählern im Oktober 1972 hat ergeben, dass 81 Prozent der Befragten die Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz als die beste Möglichkeit betrachten; nur 1 Prozent plädierte für eine Anlehnung an Oesterreich. Eine Anlehnung an die Schweiz und Oesterreich befürworteten hingegen 8 Prozent. 85 Prozent finden einen "Kanton Liechtenstein" als eine sinnlose Idee, 11 Prozent finden die Idee gut, da auf diese Weise das Mitspracherecht grösser wäre. 77 Prozent glauben schliesslich, dass im Jahre 2000 Liechtenstein noch eine Monarchie sein werde; 19 Prozent verneinen diese Frage.

Die Ergebnisse dieser Umfrage sind in den "Politischen Schriften" publiziert, die von der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft herausgegeben werden.

Die Ausrichtung Liechtensteins an die Schweiz, bedingt durch die Kleinheit, finden 62 Prozent als richtig, 8 Prozent wünschen eine noch stärkere Anlehnung. Für 18 Prozent ist dieser Zustand unbefriedigend; es sind jedoch diese 18 Prozent der Auffassung, dass sich dies nicht ändern lasse. 3 Prozent finden die Situation als unbefriedigend und fordern eine Aenderung.

Die Aufgliederung nach Beruf und Ausbildung zeigt, dass sich unter den Unzufriedenen, die der Meinung sind, der Zustand lasse sich nicht ändern, vor allem Leute in leitender Stellung befinden, ebenfalls Leute, die ein Gymnasium oder eine Berufsmittelschule besucht haben.

Fast drei Viertel der Befragten befürworten die regionale Zusammenarbeit, nur 28 Prozent die nationale Kooperation. Vor allem sprachen sich die 50- bis 60jährigen Befragten für die regionale Zusammenarbeit aus. Nur wenige der Befragten vermochten allerdings über die enge Verflechtung Liechtenstein-Schweiz genauen Bescheid zu geben. Lediglich 4 Prozent vermochten ausser dem Zollvertrag noch weitere fünf vertragliche Verhältnisse zu nennen.

BUNDESGESETZ ÜBER DEN MILITÄRPFLICHTERSATZ DER AUSLANDSCHWEIZER

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 45bis der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1973, beschliesst:

Art. 1

Auslandschweizer, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten.

Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind wehrpflichtige Schweizer, die Wohnsitz im Ausland haben oder bei einer schweizerischen Vertretung militärisch angemeldet sind. Ausgenommen sind wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und arbeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Ersatzpflichtig.

Art. 2

Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat oder militärisch angemeldet ist, sofern er

- a. bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt oder
- b. im Ersatzjahr Militärdienst in der Armee seines ausländischen Wohnsitzstaates zu leisten oder eine dem Militärpflichtersatz entsprechende Abgabe zu zahlen hat oder
- c. im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er in dieser Armee die ordentlichen Dienste geleistet hat.

War der Wehrpflichtige schon früher im Ausland wohnhaft, so werden die früheren Auslandjahre auf die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a angerechnet, soweit sie die Zahl der Jahre übersteigen, die er inzwischen in der Schweiz verbracht hat.

Art. 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz aufgehoben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12.6. 1959 über den Militärpflichtersatz.

Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 5

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Das Referendum gegen das Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer ist nicht ergriffen worden. Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.

MEHR GELD FÜR SCHWEIZER SCHULEN IM AUSLAND

Am 7. Februar 1974 wurde die Botschaft des Bundesrates über die Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland veröffentlicht, die eine Neuordnung der Praxis der Subventionierung und der Anerkennung vorsieht. Die Mehrbelastung des Bundes aufgrund der Neuordnung der Betriebssubventionen an diese Schulen beträgt 2,5 bis 3 Millionen Franken.

Die gegenwärtige Lage vieler der insgesamt 19 im Ausland unterhaltenen Schweizer Schulen, die auf gemeinnütziger Basis betriebene Privatinstitutionen sind, ist in den letzten Jahren in zunehmendem Masse schwierig bis prekär geworden. Die finanziell zum Teil sehr angespannte Lage, in welcher sich viele dieser für die Ausbildung der Kinder von Auslandschweizern wichtigen Schul-institute heute befinden, ist im wesentlichen auf das Anwachsen der Betriebskosten zurückzuführen, die wiederum hauptsächlich durch die Lehrerbesoldungen bedingt sind. Auf der andern Seite zeigt sich aber auch mehr und mehr die Grenze der Belastung für die Beiträge seitens der Schweizer Kolonien, die kaum mehr überschritten werden kann.

Eine gewisse Problematik zeigte sich in dem Umstand, dass von den im Jahre 1972 5351 an diesen Schulen registrierten Schülern nur 32 Prozent Schweizer sind, denen also nicht weniger als 68 Prozent Ausländerkinder gegenüberstehen. Dies ist eine Durchschnittszahl, deren Aufschlüsselung in beiden Richtungen Extreme zeigt. Der Wunsch, Kinder von Bürgern des Gastlandes den Zugang zur Schweizer Schule zu verschaffen, erklärt sich mit dem hohen Mass an Vertrauen und Ansehen, das diese Schulen dort geniessen. Während die Schulen verpflichtet sind, Schweizer Schüler aufzunehmen, herrscht hinsichtlich der Aufnahme von Kindern des Gastlandes oder anderer ausländischer Nationalitäten weitgehend Freiheit der Wahl.

Durch Vermittlung des Auslandschweizersekretariates in Bern, konnte unser Verein etwa 200 Schülerzeichnungen von allen Schweizerschulen erhalten, die einen sehr interessanten Querschnitt über die zeichnerischen Leistungen der Schüler ablegen. Diese Zeichnungen werden ca. Ende April in Vaduz ausgestellt. Wir werden in der Presse rechtzeitig auf diese Ausstellung aufmerksam machen.